

Religionslehrerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

-Satzung-

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband ist ein eingetragener Verein und führt den Namen „Religionslehrerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“. Er hat seinen Sitz in Rostock und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der „Religionslehrerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ hat den Zweck, den Religionsunterricht in ökumenischer Offenheit an allen Schulformen des Bundeslandes zu fördern. Der Verband sucht den Zweck vornehmlich zu erreichen durch:

- Stärkung des Religionsunterrichts als flächendeckend angebotenes, ordentliches Unterrichtsfach für alle Klassenstufen und Schulformen,
- Zusammenarbeit mit dem PTI der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie mit den staatlichen Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen für evangelische Religionspädagogik,
- Vertretung von Belangen des Religionsunterrichtes und der Religionslehrkräfte gegenüber Kirche und Bundesland,
- Zusammenarbeit mit der „Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Erzieher in Deutschland“ und weiteren Kooperationspartnern,
- Fortbildungen, Öffentlichkeitsarbeit und fachlicher Austausch sowie die Kooperation von Religionslehrern untereinander.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, die über einen reinen Auslagenersatz hinausgehen.

Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, die sich dem Verbandszweck verpflichtet weiß, kann auf schriftlichen Antrag hin Mitglied werden. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen, wenn das Mitglied dem Zweck des Religionslehrerverbandes zuwiderhandelt. Widerspricht das Mitglied dem Ausschluss, entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des widersprechenden Mitglieds und des Vorstandes letztgültig über den Ausschluss.

§ 4 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Arbeitsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

Die Organe bestimmen ihre Geschäftsordnung. Die unter a) und b) genannten Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer, der vom PTI entsandt wird.

Aufgaben des Vorstandes sind die Führung des Verbandes, die Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Verbandsvermögens sowie die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind einzeln berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.

§ 6 Der Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu beraten und die Vollversammlungen vorzubereiten. Bei der Zusammensetzung des Arbeitsausschusses soll darauf geachtet werden, dass alle Schulformen vertreten sind. Der Arbeitsausschuss wird durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Weitere Personen können kooptiert werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail mindestens 4 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, werden per Brief eingeladen.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes bedürfen der 2/3 Mehrheit der zur Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl des Arbeitsausschusses,
- Entgegennahme der Jahresberichte, der Kassenberichte sowie die Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung zu allen Verbandsanliegen,
- Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Verbandsauflösung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Verbandsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Es wird zu jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und Protokollant zu unterzeichnen.

§ 8 Verbandsauflösung

Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 7 der Satzung. Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Diese Mittel sind ausschließlich für Fortbildungen für Religionslehrer aus Mecklenburg-Vorpommern einzusetzen.

§ 9 Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.